

Gebührensatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kerpen

vom 20.12.2000

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 19.12.2001, 12.12.2002, 17.12.2003, 17.12.2004, 14.12.2005, 13.12.2006, 13.12.2007, 17.12.2008, 17.12.2009, 27.12.2010, 14.12.2011, 13.12.2012, 19.12.2013, 18.12.2014, 16.12.2015, 21.12.2016, 20.12.2017, 19.12.2019, 14.12.2021 und 06.12.2023

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Kerpen erhebt für die von ihr nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführende Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Bei den Benutzungsgebühren gemäß Satz 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstäbe für die Benutzungsgebühr sind

1. die an die erschließende Straße angrenzende oder ihr zugewandte Grundstücksseite nach näherer Maßgabe der Absätze 3 und 4 und
2. die Art (Sommer- und/oder Winterwartung) der Reinigung.

(2) Erschlossen wird ein Grundstück durch die Straßen, die seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglichen (§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kerpen). Die jeweilige Art der Reinigung ergibt sich aus dem der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kerpen als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis.

(3) Für die Ermittlung der nach Abs. 1 Ziffer 1 zu berücksichtigenden Grundstücksseite gilt folgendes:

1. Als Grundstücksseite gilt die Grundstücksbegrenzungslinie, die an die Straße im Sinne des Landesstraßengesetzes angrenzt (Anlieger) oder ihr zugewandt ist (Hinterlieger). Eine Grundstücksseite ist der Straße zugewandt, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
2. Schließen sich an eine gem. Ziffer 1 zu berücksichtigende Grundstücksseite unmittelbar Grundstücksseiten an, die der Straße zugewandt sind, so gelten alle Seiten als eine Grundstücksseite.
3. Schließen sich an eine gem. Ziffer 1 oder 2 zu berücksichtigende Grundstücksseite eine oder mehrere im Winkel von 45° oder mehr zur Straße verlaufende Seiten an, gelten diese nicht mehr als dieselbe, sondern als weitere, selbständige Grundstücksseiten. Alle sich hieran anschließenden Grundstücksseiten sind ebenfalls selbständige Grundstücksseiten.
4. Grenzt ein Grundstück nicht an die zu reinigende Straße an und weist es keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so gilt als angrenzende bzw. zugewandte Grundstücksseite die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie als angrenzend bzw. zugewandt ergebenden Seite.
5. Bei Grundstücken, die abgeschrägte oder abgerundete Grundstücksgrenzen haben, werden die Grundstücksseiten bis zum Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten gemessen.

(4) Für die Gebührenberechnung gilt folgendes:

1. Die gem. Abs. 3 zu ermittelnde Grundstücksseite wird mit den in § 3 festgesetzten Gebührensätzen vervielfältigt und ergibt die zu zahlende Benutzungsgebühr.
2. Hat ein Grundstück in Bezug auf eine Straße mehrere veranlagungsfähige Grundstücksseiten im Sinne von Abs. 3, so wird der Gebührenberechnung nur die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die die höchste Gebühr ergibt. Hierbei geht eine mit der angrenzenden Seite gebildete Grundstücksseite einer nur zugewandten Grundstücksseite vor.
3. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind bei

der Gebührenberechnung die vorstehenden Vorschriften für jede Straße gesondert anzuwenden. Abweichend hiervon sind bei einem Grundstück, das ausschließlich mit einem Wohnhaus bebaut oder bebaubar ist, die Gebühren nur für die zwei Seiten zu berechnen, die die höchste Gebühr ergeben.

4. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

§ 3 Art und Zahl der Reinigungen sowie Gebührensatz

(1) Die Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt erfolgt entsprechend der Festlegung in der Satzung über die Straßenreinigung.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Sommerwartung (Kehren) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstücksseite 1,72 €.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Winterwartung je Meter Grundstücksseite 0,56 €.

§ 4 Gebührenpflichtige, Auskunftspflicht

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks und die diesen Eigentümern durch Gesetz Gleichgestellten. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbau berechnete. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Den Bescheid erhält dann der Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels oder eines Wechsels im Erbbaurecht ist der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige solange, bis er den Eigentumswechsel der Stadt bekannt gegeben hat.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße oder des Straßenteils folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt, und zwar mit dem entsprechenden Jahresbruchteil.

(3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt wird, oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(4) Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr kann gleichzeitig mit der Heranziehung zu anderen Abgaben erfolgen. In diesem Fall wird die Benutzungsgebühr mit je 1/4 des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Im Übrigen wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern in ihm kein späterer Zeitpunkt angegeben ist. Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides für den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstermin Gebühren in Höhe 1/4 der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten § 163, § 222 i. V. m. § 234, § 227 Abs. 1 sowie § 261 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2000 (BGBl. I S. 1034), i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 5, Buchst. a) und b) KAG sinngemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.